

für Fahrzeug/e: **Kawasaki KLR 250**
 Typ/en: **KL250D**

	Vorderrad	Hinterrad
Felgen:	Serienfelge 1.60x21	Serienfelge 2.15x17
Luftdruck (kalt):	Solo / Gepäck 1,8 / 2,0 bar	Solo / Gepäck 2,0 / 2,3 bar
Bereifung:	90/90-21 M/C 54S TT 2) TKC80 Twinduro M+S	120/90-17 M/C 64S TT 2) TKC80 Twinduro M+S B1
	90/90-21 M/C 54T TL 2) TKC70 M+S	120/90-17 M/C 64T TL 2) TKC70 M+S B1
	90/90-21 M/C 54S TT 2) ContiEscape	120/90-17 M/C 64S TT 2) ContiEscape B1
	90/90-21 M/C 54S TT 2)	120/90-17 M/C 64S TL 2)
Profile beliebig kombinierbar	ContiTrailAttack 2 ContiTrailAttack 3	ContiTrailAttack 2 B1 ContiTrailAttack 3 B1

Bemerkungen / Auflagen:

B1 Schlauchverwendung ist vorgeschrieben.

§ 36 Absatz 4a StVZO tritt am 1. Oktober 2024 außer Kraft. Bis dahin dürfen M+S-Reifen auch an Fahrzeugen verwendet werden, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit höher als die dem Symbol für die niedrigste Geschwindigkeitskategorie der montierten M+S-Reifen entsprechende Geschwindigkeit ist. Dies gilt nur für Reifen, die nicht nach dem 31. Dezember 2017 hergestellt worden sind.

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu **1)** und **2)**: Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als bestätigte Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

 Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.